

Schießsportgemeinschaft Ettingshausen Seenbachtal e. V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schießsportgemeinschaft Ettingshausen Seenbachtal e. V. und ist bei dem Amtsgericht Gießen in das Vereinsregister unter VR 847 eingetragen.

Der Verein ist hervorgegangen aus der Verschmelzung des Schützenvereins Ettingshausen e. V. und des Schützenclubs Seenbachtal e. V..

Der Verein hat seinen Sitz in Reiskirchen-Ettingshausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Schießsportgemeinschaft Ettingshausen Seenbachtal e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein hat die Förderung des Schießsports zum Ziel und dient der Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet des Schießsports.

Der Verein pflegt den Schießsport auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, ohne Berücksichtigung von Politik, Konfession, Beruf, sexueller Orientierung oder Rasse.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder an historischen und modernen Waffen, durch die Heranführung von Jugendlichen zum Schießsport und die Förderung der Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander durch geeignete Veranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Hessischen Schützenverbandes e. V..

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit mit Genehmigung der Mitgliederversammlung eine Vergütung gewähren, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG liegt.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes, einer anderen Einrichtung oder Behörde sowie sonstige Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, aktiv oder fördernd die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und die die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Schießsport allgemein besondere Verdienste erworben haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag hat Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Antragstellers sowie dessen Bankverbindung zu enthalten.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung ihrer Sorgeberechtigten vorlegen und haben sich auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der ohne Begründung ergehen kann, steht dem Abgelehnten kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken.

Jugendliche bis 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen bis zur Erfüllung im Rückstand bleibt.

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- a) den Verein in seinen kulturellen Bestrebungen zu unterstützen
- b) den Anordnungen – auch in Form einer vom Verein erlassenen Sport- und Hausordnung – des Vorstands und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten
- c) die Beiträge pünktlich zu zahlen
- d) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 8

Mitgliedsbeiträge und Arbeitsstunden

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden.
4. Die Mitglieder haben Arbeitsstunden zur Schaffung und Erhaltung der Vereinsanlagen zuleisten oder entsprechende Ersatzgeldleistungen für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu zahlen.
5. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge, Umlagen, die Zahl der Arbeitsstunden und der Ersatzgeldleistungen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beitragserleichterungen gewähren.
7. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. mindestens einem Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei die Beisitzer nicht vertretungsberechtigt sind.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss der Mitglieder

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen wählen (Kooptation).

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von dem zweiten Vorsitzenden schriftlich,

fernmündlich, durch Telefax, E-Mail oder SMS einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist immer beschlussfähig, wenn zumindest einer der Vorsitzenden anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Zur Ausübung kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge, der Umlagen, der Zahl der Arbeitsstunden und der Ersatzgeldleistungen
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Ältestenrat zur Entscheidung vorgelegt werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Wahl von 2 Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer

§ 15

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Reiskirchen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich kann eine Veröffentlichung in den bekannten Tageszeitungen erfolgen.

§ 16

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden geleitet, ansonsten von einem anderen Mitglied des Vorstands. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 10% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung, insbesondere des Zwecks, ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Satzungsänderungen die auf Anregung oder Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts erfolgen müssen können durch den Vorstand beschlossen werden und sind den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14 bis 17 entsprechend.

§ 19

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und einer von ihnen der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 20 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Vorgaben die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz einem anderem Vorstandsmitglied oder einem Ausschussmitglied übertragen kann.

§ 21 Ehrungen

1. Für Verdienste um den Verein und um den Schießsport kann der Verein Ehrungen aussprechen.
2. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen, sie kann nur durch Mehrheitsbeschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Verein hat eine Geschäftsordnung. Weitere Vereinsordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderung der Ehrenordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zuständig für die Änderung der Geschäftsordnung ist der Vorstand.

§ 23 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands Liquidatoren. Jeweils zwei Personen vertreten gemeinsam. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reiskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke vor allem des Sportes, insbesondere des Schießsportes, zu verwenden hat.